



Gemeindeordnung

vom 30. April 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze	3
Art. 4	Organe und Gremien	3
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	5
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Petitionsrecht	5
Art. 10	Gemeindeinitiative	5
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III.	Gemeindeversammlung	6
Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 14	Politische Planung	7
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Sachentscheide	7
Art. 17	Finanzgeschäfte	7
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 20	Anträge und Fragen	8
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	8
IV.	Gemeinderat	9
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	9
Art. 23	Funktion des Gemeinderates	9
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	9
V.	Gemeindeverwaltung	10
Art. 25	Gemeindeverwaltung	10
Art. 26	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	10
VI.	Weitere Gremien	11
Art. 27	Bildungskommission	11
Art. 28	Schulleitung	11
Art. 29	Rechnungsprüfungsorgan	11
Art. 30	Controlling-Kommission	12
Art. 31	Urnenbüro	12
Art. 32	Weitere Kommissionen	12
VII.	Finanzhaushalt	12
Art. 33	Grundsätze	12
Art. 34	Verfahren beim Budget	13
Art. 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 36	Inkrafttreten / Übergangsbestimmung	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Buttisholz ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung und das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I.

² Das offizielle Gemeindewappen im Anhang 2 zeigt einen weissen Strahl von rechts oben nach links unten auf rotem Feld.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt die Zusammengehörigkeit. Die Gemeinde ist offen für die regionale Zusammenarbeit und die Interessen der Region.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung wahr und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeindeversammlung;
- c. Gemeinderat;
- d. Bildungskommission;
- e. Controlling-Kommission;
- f. Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle);
- g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Eine externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderates und der weiteren Organe und Gremien beginnen am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Amtsantritt der Bildungskommission ist am 1. August und des Urnenbüros am 1. Januar. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Bildungskommission/Schulleitung Controlling-Kommission Rechnungskommission externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Gemeindeschreiber/in Geschäftsführer/in Abteilungsleiter/in
Bildungskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Controlling-Kommission Rechnungskommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter/in) Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeindeschreiber/in Geschäftsführer/in Abteilungsleiter/in
Controlling-Kommission	Gemeinderat Bildungskommission/Schulleitung Rechnungskommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter/in) Gemeindeschreiber/in Geschäftsführer/in Abteilungsleiter/in
Rechnungskommission	Gemeinderat Bildungskommission/Schulleitung Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Geschäftsführer/in Abteilungsleiter/in

externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in)	Gemeinderat
(beauftragte Mitarbeitende)	Bildungskommission/Schulleitung Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Geschäftsführer/in Abteilungsleiter/in

² Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungskommission.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss § 21 Abs. 3 StRG.

³ Wichtige Informationen erfolgen über das Internet und die Lokalpresse.

⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung hat innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattzufinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste politische Organ der Gemeinde unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission;
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission;
- c. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission oder bestimmt eine externe Revisionsstelle;
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Spezialkommissionen.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes;
- b. Zusicherung des Gemeindegürgerrechts an ausländische Gesuchstellende;
- c. Einsetzung einer Rechnungskommission oder einer externen Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Auf die Wahl findet Art. 15 Anwendung.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 700'000 Franken durch Sonderkredite;

- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 350'000 Franken übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckverwendung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

² Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a und d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Ein Fünftel der Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung geheim durchgeführt wird.

Art. 20 Anträge und Fragen

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes;
- c. Gesamtrevisionen der Ortsplanung.

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selber.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet im Kollegium;
- b. weist einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung;
- e. führt regelmässig Gemeinderatssitzungen durch.

Art. 23 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung.

- a. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
- b. Er legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung;
- c. Er führt die Geschäftsführung, der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG);
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten;
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 700'000 Franken;
- d. gebundene Ausgaben;
- e. zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat zuständig.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Gemeindeverwaltung

Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Gemeinderat angestellt.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bildet die Geschäftsführung und steht der Geschäftsleitung vor.

³ Die Geschäftsführung

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;
- b. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung;
- e. sorgt insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe;
- f. führt regelmässig Geschäftsleitungssitzungen durch.

Gemeindeverwaltung

⁴ Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsführung und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsführung trägt für die der Verwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

⁵ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁶ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat angestellt.

² Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung übertragen werden. Dadurch hat er oder sie die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 27 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Die Schulverordnung regelt das Nähere.

⁵ Die Bildungskommission führt regelmässig Sitzungen durch.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission angestellt.

² Sie führt die Volksschule der Gemeinde Buttisholz im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission in der Regel mit beratender Stimme teil.

³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für die pädagogische Entwicklung der Schule.

⁴ Sie sorgt dafür, dass archivwürdige Akten dem Gemeindearchiv übergeben werden.

Art. 29 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt entweder durch die Rechnungscommission oder die externe Revisionsstelle.

Rechnungskommission

² Die Rechnungscommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.

³ Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Controlling-Kommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁴ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten, Dritten übertragen.

Externe Revisionsstelle

⁵ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Controlling-Kommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Sie hält sich an das Kollegialitätsprinzip.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget und dem Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses sowie Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht.

³ Die Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

⁴ Das Reglement der Controlling-Kommission regelt das Nähere.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 9 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht an die Gemeindeversammlung und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens 5 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 9 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

² Das Rechnungsprüfungsorgan und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens 5 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungen (Art. 14; Art. 15 Abs. 2 b; Art. 17; Art. 18; Art. 24, Art. 27, Art. 30 Abs. 2 a; Art. 33, Art. 34; Art. 35 und Art. 36) beschlossen am 30. November 2017.

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Buttisholz, 30. November 2017

Gemeinderat Buttisholz

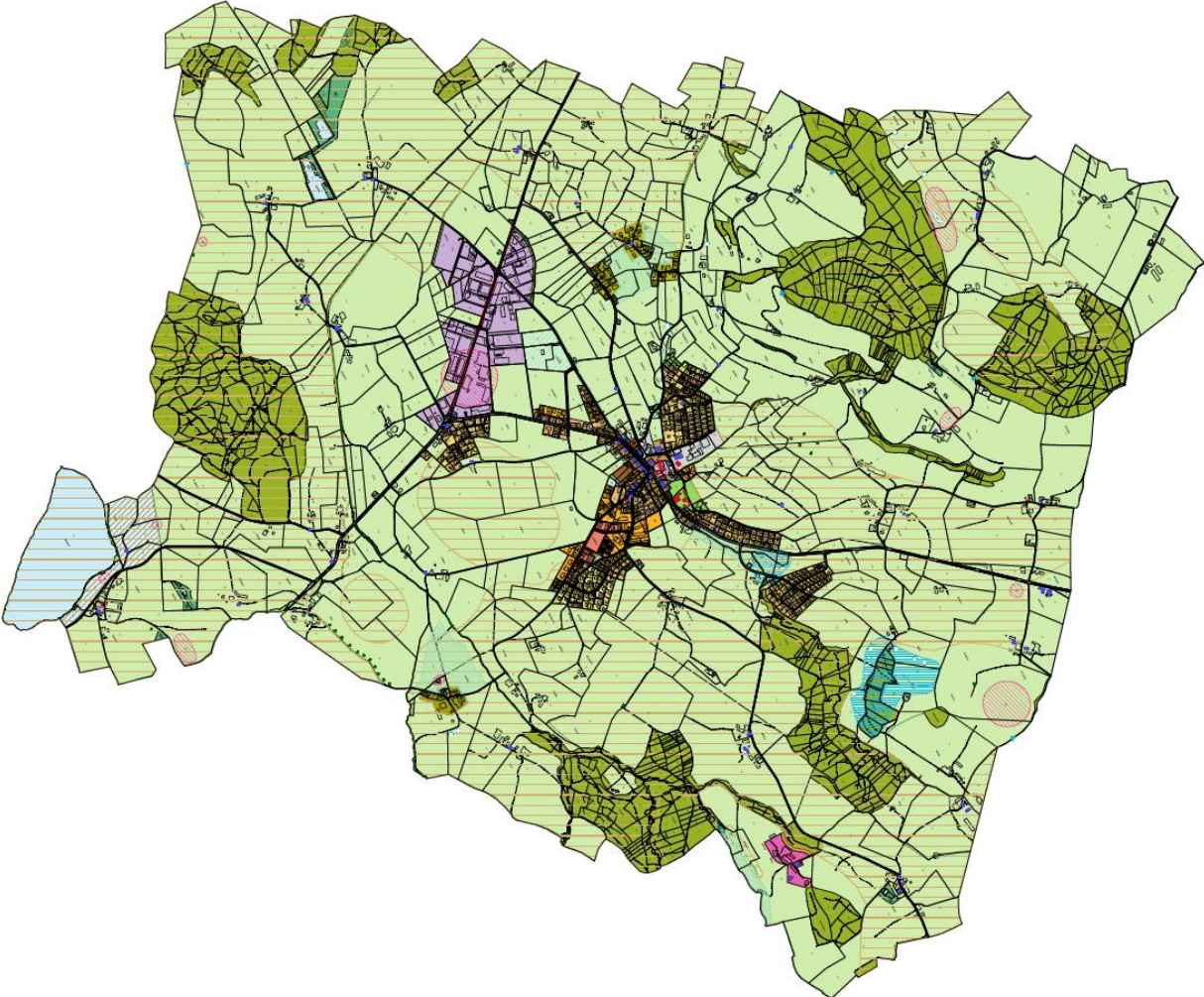
Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Der Protokollführer

sig. Reto Helfenstein

Anhang 1 (Gemeindegebiet)



Anhang 2 (offizielles Gemeindewappen)

